# Theologisches Literaturblatt.

## Zur Allgemeinen Kirchenzeitung.

Mittwoch 15. November 1826. Nr. 91.

Bibliotheca sacra patrum ecclesiae graecorum. Pars I. Fl. Josephi Judaei opera omnia. Edidit M. *Carol. Ernest. Richter.* Auch unter dem Titel: Fl. Josephi Judaei opera omnia. Textum edidit M. — *Richter,* Diacon. ad aed. st. Mariae Zwickaviensium. Lipsiae, sumtibus Schwickerti. 1826. Vol. I. Archaeol. Jud. Lib. I — V. continens. X u. 286 S. Vol. II. Archaeol. Jud. Lib. VI — X continens. 328 S. kl. 8. (Subscriptionspreis 1 Thlr 14 gr. oder 2 fl. 42 kr.)

Rec. ist in der literarischen, wie in der moralischen Welt, schon an so viele und große Anstöße gewöhnt, daß ihm gar nichts Arges in den Sinn kam, als er in dem obigen Haupttitel den ehrlichen jüdischen Geschichtschreiber zu einem pater ecclesiasticus gestempelt fand, obgleich eine sehr einfache Ueberschrift, welche auch in der Vorrede angedeutet wird: Bibl. Patrum eccl. graecorum cum Josepho et Philone, nahe genug lag. Kann doch der Herausgeber sich auf Vorgänger in dieser Hinsicht berufen, und ist überdieß das Unternehmen eben so nützlich als zeitgemäß!

Denn leider sind die Schriften, welche hier aufs Neue dem theologischen Publicum mitgetheilt werden sollen, noch immer zu selten, und dabei zu theuer, besonders zu einer Zeit, da die Geistlichen fast weniger, als jemals an solche Bücher viel Geld verwenden können. Das Würzburger Unternehmen der Art ist schon beinahe hinter unserer Zeit; auch fehlte ihm manches Unerläßliche, besonders aber der gute Geschmack. Es schien auch blos für katholische Leser berechnet gewesen zu sein, und mag bei ihnen am meisten Eingang gefunden haben. Eine weit neuere, und große Hoffnung erregende, Erscheinung auf diesem Gebiete war die Ankündigung eines Corpus patrum graecorum, graece et latine, aus der Feder des Hrn. Hofpred. D. E. Zimmermann in Darmstadt, welcher wirklich Eusebii historia ecclesiastica folgte. Diese angefangene Ausgabe ist ihres Gegenstandes, sowie der Zeit, worin sie ins Leben trat, zwar vollkommen würdig, und in dem Aeußeren eben so schön, als correct. Auch thut es dem des Griechischen kundigen Leser wohl, eine ältere lateinische Uebersetzung bequem angebracht zu sehen. Aber das Werk scheint zum größten Bedauern aller derer, welche die Wichtigkeit der patristischen Literatur anerkennen, wenigstens für einige Zeit unterbrochen worden zu sein. Um so erfreulicher ist es nun, daß ein neuer Herausgeber und Verleger sich bereitwillig finden, einem sehr fühlbaren Bedürfnisse, und auf so gute Weise abzuhelfen.

Nach der Vorrede ist es aber der Hr. Diakonus Richter nicht allein, welcher sich hierzu entschlossen hat, sondern er hat einen sehr schätzbaren Gehülfen in der Person des Hrn. M. Schluttig, gegenwärtig in Paris lebend, gefunden. Schade, daß dieser Gelehrte nicht schon Hand an die vorliegenden ersten Bändchen legen konnte! Beide Männer aber bestimmen sehr bescheiden ihre Arbeit zunächst den auf Akademieen befindlichen jungen Theologen, und wollen künftig auch Commentare (»hos vero tam pressos et succinctos, ut ex omnibus, quae ad criticen et interpretationem locorum difficiliorum faciunt ea tantum contineant, quae ad verba auctoris recte intelligenda maxime necessaria videantur.«) liefern. Jedoch sollen diese von dem Texte abgesondert verkauft werden.

Bei Josephus liegt die Hudson-Havercampische Recension zum Grunde, welche gerade vor 100 Jahren, nämlich 1726, zwar schön, aber doch nicht correct genug, ausgegeben wurde. Hr. R. folgte ihr aber nicht ohne eigenes Urtheil, und hiervon haben wir besonders zu berichten, da er selbst zu wenig davon sagt.

Schon bei der Inhaltsangabe der einzelen Bücher des Josephus wählte Hr. M. R. immer das Bessere, Treffendere. Man vergleiche nur als nächstes Beispiel das argumentum Lib. I. c. 13 — 16., sowie des Lib. II. überhaupt. Aber auch in dem Texte selbst finden sich Abweichungen, ohne daß diese, wie doch hätte geschehen sollen, in beigefügten Noten angezeigt worden wären. Jedoch entspringen dieselben nicht, wie vielleicht mancher unserer Leser sich vorstellen möchte, aus neuen Vergleichungen des Textes mit den vorhandenen Codicibus, sondern sind nur aus den Varianten ausgehoben, welche die Hav. Edition aufbewahrt hat. Auch hier fanden wir die Wahl meist gut; nur bedauern wir, daß nicht mit strengerer Consequenz die Verbesserungen durchgeführt worden sind, indem Hr. R. willkürlich bald einigen guten Manuscripten folgt, bald denselben wieder nicht. Nur ein- oder zweimal fanden wir Lesearten, welche Hav. weder im Texte, noch in den Noten hat, welche aber auch blos zufällig entstanden sein können; z. B. Bd. 2. S. 301: καταλαβόντες statt παραλαβ. Hauptsächlich aber hat sich Hr. R. durch eine durchgängige Verbesserung der Interpunction, welche einer Hülfe sehr bedürftig war, durch sorgfältige Vermeidung aller Wortverkürzungen, (z. B. Hav. κἀκεῖνος, τἀδελφῷ; Richter καὶ ἐκεῖνος, τῷ ἀδ.) und durch theils einfache, theils doppelte Zeichen bei dem Anfange und dem Schlusse der eingemischten Reden u. dgl. um seinen Autor verdient gemacht.

Um aber unsere Leser genauer mit dem Texte, welchen sie hier zu erwarten haben, bekannt zu machen, wollen wir uns die Mühe nicht verdießen lassen, mit ihnen einige Bücher durchzulaufen, und alle Verschiedenheiten in dem

Havercamp'schen und Richter'schen Texte anzugeben. Wir wählen dazu Lib. II.

Cap. I. §. 2. hat Hav. *Γόθαμος καὶ Κάναζος*; R. *Γόθ., Κάναζος.* Cap. II. §. 1. H. *μῖσος, ἥ τε ἐκ τῶν* ꝛc. R. *μ., τά τε ε. τ.* ꝛc. H. *ἐπ' εὐδαιμονίᾳ καταγγελλομένη.* R. *εὐδαιμονίαν καταγγελλομένα.* §. 3. H. *φράσαι.* R. *φράσει.* H. *ὁ δὲ ἥσθη.* R. *ὁ δὲ ἡσθείς.* Cap. III. §. 1. H. *τὴν παρ' αὐτῶν* ꝛc. R. *τὴν παρ' ὑμῶν αὐτῶν* ꝛc. Cap. IV. §. 4. H. *φόβον τοῦ καταφωρον* ꝛc. R. *φόβον τοῦ μὴ καταφ.* ꝛc. Cap. V. §. 4. H. *μνήμη τοῦ Ιωσήπου* ꝛc. R. *μνήμη περὶ τ. Ι.* Cap. VI. §. 3. H. *ἥκομέν τε νῦν.* R. *ἥκομεν τοίνυν.* §. 5. H. *οἱ δὲ Ιακωβοῦ παῖδες.* R. *οἱ δὲ Ἰακώβῳ παῖδες.* §. 8. H. *εἰς αὐτὸν.* R. *εἰς σαυτὸν.* §. 8. H. *πῶς ἐπὶ παίδων* R. *ὃς ἐπὶ* ꝛc.

Lib. X. Cap. I. §. 1. Hav. *τ. δύναμιν ἐπὶ Ιεροσολ.* R. *τὴν δυν. καὶ ἐπὶ* ꝛc. §. 2. H. *ἠξίουν αὐτὸν ἐλθεῖν.* R. *ἠξ. αὐτὸν αὐτοῖς ελθ.* H. *προσδοκᾷ, δηλοῦτε αὐτῷ.* R. *πρ., δηλοῦν αὐτῷ.* H. *πρὸς το καταπεσεῖν.* R. *πρὸς τῷ κατ.* (welches H. in einer Note empfiehlt) H. *τὴν τῶν Ισραηλ.* ꝛc. R. *κ. τὴν Ισραηλιτῶν.* §. 4. H. *κἂν τούτῳ Ἡρόδοτος, οὐκ Ἀσσυρίων λέγων τὸν βασιλέα ἀλλ' Ἀράβων.* R. *καὶ ἐν τ. Ἡρόδοτος καὶ Ἀσσ. λεγ. τ. βασ. καὶ Ἀραβ.* §. 5. H. *δ ὁ Σεναχήριβος.* R. *δὲ Σὲν.* ꝛc. Cap. II. §. 1. H. *μετὰ τρεῖς ἡμέρας.* R. *μετὰ τρίτην ἡμέραν.* H. *ἐρωτήσαντος δ αὐτὸν.* R. *ἐρ. δὲ αὐτὸν εἰπεῖν.* §. 2. H. *ἐν τουτῳ τῷ χρόνῳ.* R. *ἐν τούτῳ δὲ τῷ* ꝛc. H. *τῷ Βαβυλωνιῷ.* R. *τῷ Βαβυλωνιων (βασιλεῖ)*; Cap. III. §. 2. H. *ὑπὸ τοῦ τῶν Βαβυλωνίων.* R. *ὑπὸ τοῦ Βαβυλωνίων.* Cap. IV. §. 1. H. *ἐπιφέρει.* R. *ἐπέφερε.* H. *ἐκέλευσε.* R. *ἐκέλευε.* §. 2. H. *κινδυνεύωσιν.* R. *κινδυνεύσωσιν.* H. *αὐτῶν δι' ὧν.* R. *δι' αὐτῶν ὧν.* §. 3. H. *εἰς τὰ Ιεροσολυμα.* R. *εἰς Ἱερ.* H. *ἵλεω.* R. *ἵλεων.* Cap. V. §. 1. H. *ὁ Νεχάω.* R. *Νεχαώ.* Cap. VI. §. 2. H. *ἐνάτῳ* (so öfters). R. *ἐννάτω.* Cap. VII. §. 1. H. *ὁ τῶν Βαβυλωνίων.* R. *ὁ Βαβυλωνίων.* H. *τῶν καὶ φίλων.* R. *καὶ τῶν φιλῶν.* §. 2. H. *ἀπάξει.* R. *ἄξει.* §. 6. H. *προστάξας αὐτῷ, μηδενὶ.* R. *πρ. αὐτῷ πρὸς μηδένα* u. s. w.

Was das Aeußere dieser neuen Ausgabe betrifft, so finden wir es anständig und bequem. Die griechischen Lettern sind schön, scharf, und dem Auge nicht wehethuend. Das Druckpapier hat eine angenehme Weiße. Auch auf die Correctur ist im Ganzen viel Sorgfalt angewendet worden. Dessenungeachtet stießen wir, soweit wir uns umgesehen haben, auf folgende Druckfehler. Bd. 1. S. 68. Z. 1. steht nach einem Worte unten ein überflüssiger ' . S. 73. Z. 8. v. u. *φῆς* st, *φῆς*. S. 83. Z. ult. *τιμωρέαν* st. *τιμωρίαν*. S. 84. Z. 4. *ἤκων* st. *ἥκων*. S. 86. Z. 7. *ἐπταικόσιν* st. *ἐπταικόσιν*. Z. 15. u. ult. *ζῆν* st. *ζῆν*. S. 88. *ἰδέως* st. *ἡδέως*. Z. 13. *ἀγωμιζόμενος* st. *ἀγωνιζ.* — Bd. 2. S. 297. Z. 14. *ἐκ μητρὸς μὲν. Νοστῆς ρ.* st. *ε. μητ. μεν Νοστης.* Z. 23. *περιορᾶν* st. *περιορᾶν*. S. 300. Z. 4. v. u. *μεμηνότα* st, *μεμηνότα*.



Am Schlusse seiner Anzeige wünscht Rec. dem Unternehmen einen erfreulichen Fortgang, und sieht mit Verlangen der Beendigung der jüdischen Antiquitäten entgegen. — *μρ.*

---

Symbolarum ad vitam et doctrinam Laelii Socini illustrandam Particula I. et II. Commentatio historico-theologica (,) quam auctoritate summe venerandi theologorum ordinis in academia Lipsiensi pro loco in eodem rite obtinendo d. XVI. Martii Anno MDCCCXXVI publice defendit *Christianus Fridericus Illgen,* Theol. doctor ejusdemque Prof. pub. ord. etc. Lipsiae (,) typis Frid. Christian. Guil. Vogelii. 4. VI. Praef. 90. Part. I. 30 Seiten Part. II.

Der Herr Professor Illgen, welcher besonders auf dem Felde der kirchenhistorischen Studien sich bewegt und bereits vor zwölf Jahren durch sein Tractätchen de Vita Laelii Socini der gelehrten Welt sich rühmlich bekannt gemacht hat, fühlt sich laut der Vorrede aufgemuntert und verpflichtet, die mancherlei Berichtigungen und Zusätze, welche ihm von mehreren Gelehrten über jene erste Schrift zugefertigt wurden, und die anderweitigen Urkunden und Briefe, welche für dieses historische Gebiet sich ihm aufgethan haben, weiter zu benutzen, und so die literarische Kenntniß zu bereichern durch mehrere einzele Programme, welche er über Lälius Socinus zu schreiben gedenkt. Wir freuen uns dieses Unternehmens, da eine gründliche, genaue und unbefangene Forschung uns über den Socinianismus noch manchen Aufschluß hoffen läßt und Manches berichtigen dürfte, was durch die Freunde des Socinianismus ebensowohl, als durch seine heftigen Gegner in die Kirchen- und Dogmengeschichte als unechte Münze eingeschwärzt worden ist. Die Particula I. S. 1 — 90 handelt nun: de collegiis in agro Veneto, maxime Vicentiae, de religione institutis, quibus L. S. interfuisse perhibetur. Es ist allgemein angenommen, daß die Stifter des sogenannten Socinianismus aus Italien über die Schweiz nach den nördlichen Gegenden zukamen; namentlich hält man Oberitalien, Verona insbesondere für die Wiege des Socinianismus, wo mehrere Gelehrte ihre Collegien hielten. So berichtet uns Andreas Wissowatius d. j. und Christoph Sand d. j. Allein schon G. G. Zeltner, Mosheim und Wannfried de Campen haben an der Richtigkeit dieser Nachricht gezweifelt. Eine genauere historische Untersuchung über diesen Gegenstand ist mithin unumgänglich erforderlich und Hr. Illgen stellt sie denn hier an. Im 1. und 2. Capitel wird die Echtheit der Quellen, aus welchen die Geschichte des Socin entlehnt ist, näher untersucht und erwiesen. Im 3. Capitel werden die Männer namentlich aufgeführt, welche zu Verona damals lebten und lehrten. Unter ihnen sind besonders zu merken: Darius Socinus, aller Wahrscheinlichkeit nach der Socinischen Familie angehörig, Jacobus Palaeologus, Camillus Siculus, späterhin Renatus genannt, Franciscus Stancarus, Georgius Blandrata, Guilielmus Postellus u. a. m. Diese Männer nun hat man meist als Atheisten und Verächter der heil. Schrift verschrieen, und auch Walch in s. Einleitung in die Religionsstreitig-

keiten 2c. 3. Aufl. S. 563 behauptet, daß die Lehrer zu Verona das Christenthum ganz nach der Aristotelischen Philosophie gestempelt, und daher ganz willkürlich mit Auslegung der heil. Schrift zu Werke gegangen seien. Es ist nun nicht zu läugnen, daß einzele von diesen Männern in ihrer christlichen Dogmatik sehr weit gingen, selbst viele Irrthümer aufnahmen, während sie das Christenthum von menschlichen Irrthümern reinigen wollten. Allein ungeachtet dessen, daß sie als Rationalisten die Bibel mit der Vernunft zu vereinigen suchten, behaupten sie doch eine höhere göttliche Offenbarung in der heil. Schrift und erkennen Vieles, was in der Schrift die Vernunft übersteigt, als Wahrheit an, nur was wider die Vernunft sei, verwarfen sie. — Von denselben Ansichten gingen nun auch die Socinianer selbst aus. Die Lehren der Socinianer, wie sie Hr. Illgen im 4. Capitel S. 59 zusammenstellt, sind bekannt. Das Einzige, was wir hier bemerken, ist, daß die Socinianer die Ewigkeit und Unveränderlichkeit des göttlichen Rathschlusses in Absicht auf die Seligkeit der Frommen und in Absicht auf die Verdammniß der Gottlosen ebenfalls lehren, was z. B. Schott und Wegscheider in ihren dogmatischen Compendien nicht zugeben wollen. Einzele Socinianer hatten freilich besondere Lehrmeinungen, welche aber der öffentlichen symbolischen Lehre der Socinianer nicht anheim fallen. Im 5. Cap. spricht der Hr. Verf. über das Schicksal der Gelehrten zu Verona. Sie wurden nämlich, nachdem sie ihr Collegium an 40 Jahre erhalten hatten, endlich der Gegenstand der Aufmerksamkeit der Inquisition und ihrer Verfolgung. Dem Julius Trevisanus und Franciscus de Ruego hing man einen Stein an den Hals und ersäufte sie, Jacob de Chiari starb im Gefängnisse, Leonhard, ein Abt, floh mit Einigen in die Türkei und wurde von den Türken um so williger aufgenommen, weil er das Dogma von der Dreieinigkeit verwarf, und so lebte er vom Kleiderfertigen in Damaskus. Andere wanderten in die Schweiz, nach Polen und Siebenbürgen. Lälius Socinus flüchtete im Jahre 1547 in die Schweiz und starb 1562 in Zürich. Diese Verfolgungen, sowie die Verfolgungen der Uebrigen, sind nun hier weiter aufgeführt. Den Ursprung des Socinianismus leitet Herr Illgen durchaus aus dem Gelehrtenvereine zu Verona ab, obschon Camben und Mosheim die ganze Sache verdächtig machen wollen, welche denn im 6. Capitel S. 81 ff. widerlegt werden.

Als schätzbarer Anhang kann man die Part. II: Symbolarum ad vitam et doctrinam Laelii Socini illustrandam betrachten. Daß Lälius Socinus sich einige Zeit beim Melanchthon und Johann Förster in Wittenberg aufgehalten habe, ist bekannt, und nun fragt es sich, in welchem Jahre und wie lange? Manche glauben, Socin sei vom Jahre 1550 — 1552 (so Arnold in seiner Kirchen- und Ketzerhistorie, und Joh. Jac. Hottinger in der helvetischen Kirchengeschichte); Andere, er sei von 1548 — 1550 (so Hartmann und Schröckh) in Wittenberg gewesen. Allein ausgemacht ist es, daß Lälius erst 1551 von Wittenberg nach Polen abging. Doch haben die Meisten schon längst in Zweifel gezogen, daß S. 3 Jahre in Wittenberg verblieben sei, im Gegentheile beweisen Strobel und Veesenmeyer, daß S. kaum Ein Jahr in Wittenberg verlebt hat. Diesen tritt Hr. Illgen auch bei. Hr. Veesenmeyer hat nämlich im 3. Hefte des kirchenhistorischen Archivs von Stäudlin, Vater und Tzschirner, für 1824 in einem besonderen Aufsatze: über des S. Aufenthalt in Wittenberg, actenmäßig erwiesen, L. S. sei zwischen dem 18 — 25. Juni 1550 in Wittenberg gewesen. Diesen belehrenden Wink hat Hr. J. hier treulich befolgt. Er stellt die näheren Belege für diese Behauptung zusammen, und geht auch in die Vermuthung des Hrn. Veesenmeyer ein, daß in dem Briefe, in welchem Melanchthon dem Joachim Camerarius in Leipzig meldet, daß er täglich in Gesellschaft des L. S. sei und dieser bei Förster logire, die Jahreszahl der Unterschrift, ann. MDXLIX, die Jacobi wohl nicht von Melanchthons eigener Hand herrühre, sondern der Zusatz von fremder Hand sei, wie denn Melanchthon in seinen Briefen sehr oft die Jahreszahl nicht angab. Jedoch beweist Hr. Illgen, daß, wenn S. auch in der Mitte des Juli 1550 nach Wittenberg kam, er doch erst den 26sten September vom Rector Joh. Förster auf der Universität inscribirt worden ist, denn so findet sich im Verzeichnisse der Wittenberger Studenten jener Zeit noch jetzt die Inscription: Laelius Sozinus, Senensis Italus, wozu eine fremde Hand noch Folgendes beigeschrieben hat: Mariani Sozini, Iconsulti pstantissimi, filius. Die in Absicht auf die Dauer des Aufenthaltes Socins zu Wittenberg durch Melanchthons eigene Aeußerungen in seinen Briefen erregten Bedenklichkeiten sucht Hr. Illgen soviel als möglich hinwegzuräumen, es bleibt aber immer noch so manche Schwierigkeit übrig. Als schätzbare Beilage sind die Belege anzusehen, welche Hr. Illgen S. 17. ff. für seine aufgestellten Behauptungen beibringt, indem er die Briefe, aus welchen für die Geschichte des L. S. sich Einzeles ergibt, besonders auch das akademische Testimonium, welches Melanchthon zu Wittenberg, den 20. Juni 1551 dem Socin ausgestellt hat, und ein Empfehlungsschreiben für Socin an den Kaiser Maximilian II. und an den König Sigismund August von Polen, mittheilt.

Hr. Illgen hat in dieser neuen Bearbeitung des Lebens Socins Manches berichtigt, was er in seinem früheren Programme de vita Laelii Sozini anders angegeben hatte, er verspricht aber auch hier am Schlusse dieser Abhandlung noch Manches zu berichtigen und eine vollständigere Bearbeitung dieser Geschichte mit der Zeit herauszugeben. Rec. wünscht ihm zu diesem Unternehmen Gesundheit und Kraft, würde es aber gern sehen, wenn Hr. Illgen sich auch der Mühe unterziehen wollte, die Lehre des Socin genetisch zu entwickeln und darzustellen, und für richtige Beurtheilung des Socinianismus mitzuwirken, da derselbe immer noch einer näheren Beleuchtung bedarf, und selbst neuerlich wieder von Marheinecke in einem grellen Lichte geschildert worden ist. Hr. Illgen hat in seiner akademischen Rede: de cautionibus, quae adhibenda sint in exponendis aliorum de religione sententiis, gewiß dazu einen guten Maßstab gewonnen. δ.

---

De origine jurisdictionis ecclesiasticae in caussis civilibus. Scripsit et ill. Jurisconsultorum Ordinis auctoritate pro summis in utroque jure honoribus rite capessendis die XIV. mensis Apr. a MDCCCXXV. publ. defend.

*Bruno Schilling*, Fribergensis. Lipsiae literis C. P. Melzer. 4. 70 p.

Nach einer Einleitung über den Begriff der kirchlichen Gerichtsbarkeit vom Standpunkte des positiven und natürlichen Rechtes, bestimmt der Verfasser seinen Zweck dahin, daß er die Ursachen und Gesetze darstellen wolle, durch welche die Kirche einen Theil der bürgerlichen, privatrechtlichen Gerichtsbarkeit vor ihr Forum zog. Diese Erwerbung wird im 1. Capitel dargestellt, wiefern sie die Rechtshändel der Laien, im 2. Capitel, wiefern sie den Gerichtsstand der Kleriker betrifft, endlich im 3. Capitel, wiefern sie aus dem Begriffe der gemischten Rechtsfälle (caussae mixtae) hervorging. Eine logisch unrichtige Eintheilung, da die Verschiedenheit der Personen, den Eintheilungsgrund der beiden ersten Glieder bildet, den des dritten Gliedes aber eine besondere Species der Erwerbungsgründe, welche gleichmäßig zu beiden ersten Gliedern gehört. Dagegen im dritten Capitel von „gemischten" Processen nur insofern gehandelt werden sollte, als sie zwischen Klerikern und Laien geführt wurden. Allein von diesen spricht der Verf. nur beiläufig im zweiten Capitel, und bestimmt caussae mixtae nach dem Sprachgebrauche des kanonischen Rechtes als solche, welche ihrer Natur nach weltlich sind, aber durch eine gewisse Verbindung mit der Religion einer kirchlichen Beurtheilung unterliegen, wie Ehesachen u. a.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streitigkeiten ging aus der feindseligen Stellung der ältesten Kirche zum heidnischen Staate hervor. Es war natürlich, daß Christen lieber bei ihren ehrwürdigen Aeltesten Gerechtigkeit suchten, als vor den heidnischen Tribunalen. Mit Recht findet der Verf. in 1 Kor. 6. das erste Denkmal dieser Sitte. Die mit der Staatsreligion eng verbundenen Formen des römischen Rechtes mußten die Abneigung vermehren. Außerdem, was der Verf. übersehen hat, machte die enge Verbrüderung der ältesten Kirche jedes juridische Verfahren, wenn nicht unmöglich, doch gehässig. Es war eine Verletzung jener in der Bergpredigt gegebenen magna charta des Gottesreiches. Wem ich den Mantel geben soll, nachdem er mir den Rock genommen hat, gegen den kann ich nicht wegen des Rockes einen Proceß anfangen. Daher entschieden auch die Aeltesten und Bischöfe keineswegs als Richter mit zwingender Gewalt, sondern als Schieds- und Friedensrichter, deren Aussprüche durch freiwilliges Uebereinkommen beider Parteien gefordert und vollzogen wurden. Als aber unter Constantin die Kirche eine öffentliche Macht wurde, war es dieser Entwickelung angemessen, daß durch das bei Sozomenus aufbewahrte Gesetz jene Gerichtsbarkeit ein richterlich zwingendes Ansehen erhielt; zugleich schien es der hohen Würde eines bischöflichen Tribunals angemessen, daß seine Aussprüche weder auf dem Wege des Rechtes, noch der Gnade durch eine höhere Instanz reformirt werden konnten. Dennoch blieb diese Gerichtsbarkeit compromissarisch und freiwillig, weil sie nur durch freie Uebereinkunft beider Parteien angerufen wurde, denn die Kritik des Verf. erweist genügend die Unechtheit eines zweiten dem Constantin zugeschriebenen Gesetzes, (Lex. I. cod. Theodos. de episc. judicio.) nach welchem jeder Proceß, vor dem Spruche des weltlichen Gerichts, durch den einseitigen Willen einer Partei an das



kirchliche Gericht gebracht werden konnte. Allein unter Karl dem Großen wurde jenes untergeschobene Gesetz in die Capitularien aufgenommen, und dadurch eine wahrhafte Jurisdiction der Bischöfe anerkannt. Diese wußte sich in der Barbarei des Mittelalters gegen die Beschränkungen der Fürsten lange zu erhalten durch die Kenntniß der rechtlichen Formen, welche fast einzig bei den Klerikern zu finden war.

Dieselben Ursachen im erhöhten Maße führten den ausschließlich kirchlichen Gerichtsstand der Kleriker herbei. Der Klerus erhob sich schon im 4ten Jahrhunderte fast so hoch über die Laien, als diese über die Heiden; unwürdig schien ihm demnach, Recht zu nehmen von einem weltl. Gerichtshofe.

Die verschiedenen Gesetze, durch welche diese Rechtsverhältnisse unter Vor- und Rückschritten sich allmählich bildeten, sind mit gelehrter Sorgfalt angeführt und erläutert, meist nach Hebenstreit. Neues wollte der Verf. nicht geben, das Bekannte ist zweckmäßig zusammengestellt. — Behauptungen, wie das Lob Constantins (»principis numquam satis celebrandi«), sind wohl nur als rhetorische Ausdrücke einer Disputation anzusehen. **Z.**

## Kurze Anzeigen.

Serena. Die Jungfrau bei und nach ihrem Eintritte in die Welt. Ein Erbauungsbuch für religiös gebildete Töchter; von D. Gerh. Friederich, evangelischem Sonntagsprediger an der Weißfrauenkirche zu Frankfurt a. M. Erster und zweiter Theil. Dritte umgearbeitete und vermehrte Auflage. Frankfurt a. M., 1826. Bei Johann David Sauerländer.

Bete und arbeite! Dieß war der Wahlspruch unserer Vorfahren, und dieß muß auch wieder der unsrige werden, wenn es wieder besser mit uns werden soll. Alle andere Bemühungen, und seien sie auch noch so sinnreich ausgedacht, führen nicht zum rechten Ziele; unser ganzes Dichten und Trachten muß sich auf das Himmlische beziehen. Die vielen Gebet- und Erbauungsbücher, welche in den neueren Zeiten in Deutschland erscheinen, sind wohl ein Zeichen, daß es in dieser Hinsicht wieder besser unter uns geworden ist. Es ist dieß gewiß ein sehr erfreuliches Zeichen, denn wenn die häusliche Andacht wieder allgemein wird, dann wird auch die Kirche wieder ein größeres Ansehen erhalten und echtes thätiges Christenthum sich überall zeigen. Es ist darum sehr verdienstlich und recht eigentlich Pflicht der Geistlichen, gute Erbauungsbücher zu verbreiten, und unser theol. Literaturblatt darf nicht unterlassen, darauf hinzuweisen. — Das hier anzuzeigende des Hrn. Pfarrers Friederich gehört in jeder Hinsicht zu den besseren, was die wiederholten Auflagen hinreichend beurkunden. Es verdient, religiös gebildeten Töchtern recht sehr empfohlen zu werden. Das Buch ist in einer überaus schönen, frommen Sprache geschrieben. Für diejenigen, welche es noch nicht kennen, setzen wir den Inhalt desselben her: 1s Bändchen: das Fest der Confirmation; des hl. Nachtmahls erste Feier; Gebete und Betrachtungen in der Woche der Confirmation: Gebete und Betrachtungen für den Confirmationstag, die Beichte und die erste hl. Nachtmahlsfeier. 2s Bändchen: Absicht und Bestimmung nachfolgender Mittheilungen; über die Bestimmung der Jungfrau im Allgemeinen; über das Glück ein reines Herz zu besitzen und sich zu erhalten; Mittel, sich ein reines Herz zu bewahren; Religiosität, die Krone der Jungfrau; Anhang: über die eigentliche Absicht des Wirkens Jesu auf der Erde; Religiosität, die Krone der Jungfrau. Beschluß; der Beruf der Jungfrau und die ihn umfassenden Kenntnisse; häuslicher Sinn und häusliches Leben. Anhang: 1) das Weihnachtsfest; 2) Lied in des Jahres letzter Stunden; häuslicher Sinn und häusliches Leben; Beschluß. — Druck und Papier sind überaus schön und jedes Bändchen ist mit einem zweckmäßigen Kupferstiche geziert. S. J. D.